



GEMEINDE FREUDENBERG

Die Gemeinde Freudenberg erlässt aufgrund Art. 23, Satz 1 der Gemeindeordnung folgende

S A T Z U N G

über die Bürgermedaille und das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Freudenberg

§ 1

- (1) Die Gemeinde Freudenberg stiftet für Personen, die sich um die Gemeinde Freudenberg besonders verdient gemacht haben, eine Bürgermedaille.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird als höchste Auszeichnung Persönlichkeiten verliehen, die sich durch hervorragende Leistungen um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben.
- (3) Die Bürgermedaille oder das Ehrenbürgerrecht kann durch Gemeinderatsbeschluss nur an Personen verliehen werden, die
 1. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen,
 2. allgemeines Ansehen genießen,
 3. sich durch hervorragende Leistungen auf wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialen Gebiet um das Ansehen der Gemeinde Freudenberg besondere Verdienste erworben haben.
- (4) Grundsätzlich wird die Bürgermedaille oder das Ehrenbürgerrecht nur an Gemeindeglieder der Gemeinde Freudenberg verliehen.
Ausnahmsweise kann die Bürgermedaille bzw. das Ehrenbürgerrecht auch an Personen verliehen werden, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz nicht im Bereich der Gemeinde Freudenberg haben, jedoch für die Gemeinde besonders hervorragende Leistungen vollbracht haben und eine solche Auszeichnung rechtfertigen.
- (5) Gleichzeitig können Inhaber der goldenen Bürgermedaille 15 und der silbernen Bürgermedaille 25 lebende Persönlichkeiten sein. Die bronzene Bürgermedaille wird in ihrer Anzahl unbeschränkt verliehen.

§ 2

- (1) Die Bürgermedaille hat die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 35 mm. Sie wird in Gold, Silber und Bronze verliehen. Sie steht entsprechend aus Feinsilber vergoldet, Feinsilber bzw. Bronze und zeigt:
 1. Auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift „Freudenberg – Landkreis Amberg-Sulzbach“
 2. auf der Rückseite die Worte „für besondere Verdienste“ und die Jahreszahl der Verleihung
- (2) Die Bürgermedaille ist nicht für das Tragen am Anzug oder am Kleid bestimmt.

§ 3

Der/die Ausgezeichnete erhält zusammen mit der Bürgermedaille eine Urkunde und eine Anstecknadel verliehen. Für das Ehrenbürgerrecht wird eine Ehrenurkunde überreicht. In den Urkunden sind die Anerkennung der Gemeinde Freudenberg und der Gemeinderatsbeschluss erwähnt.

§ 4

- (1) Der Bürgermeister und die Gemeinderatsfraktionen können zur Verleihung der Bürgermedaille bzw. des Ehrenbürgerrechts geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
- (2) Über die Auszeichnung beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit.
- (3) Die Auszeichnung wird in der Regel im Rahmen einer besonderen Veranstaltung unter gleichzeitiger Aushändigung einer Urkunde verliehen.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Freudenberg, den 09.12.2014



M ä r k l
1. Bürgermeister